

CAP 2002-8

## STRAFAPPELLATIONSHOF

17. April 2002

---

Der Strafappellationshof hat in Sachen

X, Berufungsführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, Berufungsgegnerin,

betreffend Berufung vom 17. Februar 2002 gegen das Urteil des Präsidenten des  
Wirtschaftsstrafgerichts vom 11. Januar 2002 (Exequatur),

---

nachdem sich ergeben hat:

A.— Mit Urteil vom 5. Juli 1996 verurteilte das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht den Schweizer Bürger X wegen gewerbsmässigen schweren Betrugs und wegen Begünstigung eines Gläubigers, begangen zwischen 1986 und 1990, zu einer Zusatzfreiheitsstrafe von fünf Jahren und zwei Monaten. Auf Berufung von X setzte das Fürstlich Liechtensteinische Obergericht das Strafmass am 28. Mai 1997 auf vier Jahre und zwei Monate herab. Einem gegen dieses Urteil eingereichten Revisionsbegehren von X gab der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof am 5. Februar 1998 keine Folge.

Am 25. Februar 1998 forderte das Fürstliche Land- als Kriminalgericht X auf, die ausgesprochene Freiheitsstrafe binnen vier Wochen anzutreten. Ein Begehren von X auf Bewilligung des Aufschubs des Strafvollzugs wies das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht am 4. November 1998 ab. Einer gegen diesen Entscheid eingereichten Beschwerde gab das Fürstliche Obergericht am 10. Februar 1999 keine Folge.

Am 22. März 1999 erliess das Fürstliche Landgericht einen Haftbefehl.

B.— Mit Schreiben vom 6. und vom 20. April 1999 ersuchte der Rechtsdienst der Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Bundesamt für Polizeiwesen um internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Am 9. März 2001 erklärte sich der Kanton Freiburg bereit, die Vollstreckung des Strafentscheides zu übernehmen. Am 2. Juli 2001 hiess der Polizeidirektor des Kantons Freiburg eine Beschwerde von X im Sinne der Erwägungen gut und überwies die Akten dem Präsidenten der Strafkammer mit der Bitte, den zuständigen Richter für die Vollstreckbarerklärung zu bezeichnen.

Der Präsident der Strafkammer bezeichnete am 9. Juli 2001 den Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts als für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Richter.

Auf Anfrage des Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts vom 27. Juli 2001 erklärte das Bundesamt für Justiz mit Schreiben vom 14. September 2001, es nehme im Sinn von Art. 104 Abs. 1 IRSG das Liechtensteinische Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an.

C.— Nach Einvernahme des X durch den Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts erklärte dieser mit Urteil vom 11. Januar 2002 den Entscheid des Fürstlich Liechtensteinischen Obergerichts vom 28. Mai 1997 in der Strafsache gegen X für vollstreckbar, ordnete den Vollzug der in diesem Entscheid ausgesprochenen Freiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten an und beauftragte den Kanton Freiburg mit dem Vollzug, ohne Kosten zu erheben. Zudem ordnete er die sofortige Haft von X an. Dabei prüfte der Gerichtspräsident, ob die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind, und hielt vorab fest, dass die von Art. 103 IRSG geforderten Unterlagen vorliegen, nämlich die als richtig bescheinigten sowie als rechtskräftig und vollstreckbar erklärten Abschriften der Entscheide vom 5. Juli 1996, des Fürstlich Liechtensteinischen Obergerichts vom 28. Mai 1997, des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs vom 5. Februar 1998 sowie des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 17. September 2001. Alsdann prüfte er, ob die

Voraussetzungen nach Art. 94 IRSG gegeben sind, namentlich die beidseitige Strafbarkeit, und kam zum Schluss, alle Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeitserklärung seien erfüllt.

D.— Am 24. Januar 2002 reichte X gegen die sofortige Haftanordnung bei der Strafkammer Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung dieser Anordnung. In ihrem Entscheid vom 5. Februar 2002 hob die Strafkammer die Anordnung der Untersuchungshaft unter der Auflage auf, dass X seinen Reisepass und seine Identitätskarte beim Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts hinterlegt.

E.— Am 17. Februar 2002 hat X gegen das Urteil des Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichtes vom 11. Januar 2002 Berufung eingereicht. Er beantragt implizit, das Urteil aufzuheben "und in Liechtenstein die Beweiserhebungen eines 'fair trial' anzufordern [und] damit die Protokolle der Zeugen- und Geschädigten-Einvernahmen sowie weitere Dokumente, die darauf hinweisen, dass die [von ihm] vorgebrachten Einwände gegen die ausgesprochenen Urteile nicht stimmen sollten".

Die Staatsanwaltschaft hat am 11. März 2002 auf eine Stellungnahme verzichtet.

F.— Der Strafappellationshof sieht von einer Verhandlung ab.

#### **e r w o g e n :**

1.— a) Gemäss Art. 13 AGIRSG (SGF 35.2) können Exequaturentscheide innert 30 Tagen nach dem Erlass an den Strafappellationshof weitergezogen werden (vgl. auch Art. 106 Abs. 3 IRSG, SR 351.1). Gemäss Marginalie von Art. 13 AGIRSG handelt es sich bei diesem Rechtsmittel um eine Berufung, sodass mangels anderslautender Vorschriften die auf die Berufung anwendbaren Bestimmungen (Art. 212 ff. StPO) sinngemäss Anwendung finden (vgl. Art. 12 Abs. 1 IRSG).

b) Das begründete Urteil wurde dem Berufungsführer am 21. Januar 2002 zugestellt. Damit erfolgte die am 17. Februar 2002 der Post übergebene Berufung innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen.

c) Die Berufung ist zu begründen. Die Berufungsschrift muss insbesondere die genaue Angabe der angefochtenen Punkte des Urteils und der verlangten Abänderungen, die Begründung der Anträge und, gegebenenfalls, die neuen Vorbringen und Beweismittel, deren Erhebung verlangt wird, enthalten (Art. 199 und 214 Abs. 2 StPO). Der Gesetzgeber hat dieser Bestimmung nicht nur den Text von Art. 294 ZPO, welcher Anforderungen an eine Berufung in Zivilsachen festhält, zugrunde gelegt, sondern ausdrücklich auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Zivilappellationshofs verwiesen (TGR 1996 II 1604, 2987). Diese orientiert sich ihrerseits an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 55 Abs. 1 lit. b OG (SR 173.110) und wird gemäss konstanter gerichtlicher Praxis in gleicher Weise angewendet. Der Berufungsführer kann sich demnach nicht darauf beschränken, seinen Standpunkt darzulegen oder zu wiederholen; er muss vielmehr, direkt oder indirekt, aufzeigen oder aufzuzeigen versuchen, warum die vorinstanzliche Begründung in einem bestimmten Punkt falsch ist. Weiter hat die Begründung derart abgefasst zu sein, dass sie für den Berufungsgegner und für

den Appellationshof sofort überprüfbar ist. Das bedingt, dass der Berufungsführer die Aktenstücke nennen muss, auf die er seine Kritik stützt; dabei hat er, insbesondere bei umfangreichen Akten, die Aktenstelle genau anzugeben. Genügt die Berufungsschrift diesen Anforderungen nicht, ist in Anwendung von Art. 200 Abs. 1 StPO auf die Berufung nicht einzutreten (FZR 1995 S. 74 mit Hinweisen; Bundesgerichtsentscheid vom 4. Oktober 2000 i.S. R. [1P.448.2000, E. 2c S. 5]; PILLER/ POCHON, Commentaire du Code de procédure pénale du canton de Fribourg du 14 novembre 1996, Freiburg 1998, N 199.2).

d) Im vorliegenden Fall genügt die Berufungsschrift den erwähnten Anforderungen in weiten Teilen selbst dann nicht, wenn aufgrund der Tatsache, dass der Berufungsführer seine Interessen selber vertritt, weniger strenge Anforderungen gestellt würden. In der Berufungsschrift wird vorab noch einmal die "Vorgeschichte" geschildert sowie der weitere Gang des Verfahrens von der Verhaftung in Frankreich und der anschliessenden Auslieferung bis zum Strafverfahren in Liechtenstein und der dort angeblich begangenen Verfahrensfehler. Damit setzt sich der Berufungsführer nicht rechtsgenügend mit dem angefochtenen Urteil auseinander, sondern begnügt sich damit, seine Sicht der Dinge zu wiederholen. In Ermangelung substantiiertes Kritik des vorinstanzlichen Urteils ist auf die Berufung in diesen Punkten nicht einzutreten.

2.— Der Berufungsführer rügt sodann, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, ihm sei das Urteil des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs vom 5. Februar 1998 rechtzeitig zugestellt worden. Dadurch sei ihm verwehrt gewesen, sich gegen dieses Urteil zur Wehr zu setzen. Der Berufungsführer rügt damit eine ungenügende oder willkürliche Begründung erheblicher tatsächlicher Feststellungen.

a) Ein Urteil ist im Sinne von Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO mangelhaft begründet, wenn die Vorinstanz aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung die für den Entscheid erheblichen Tatsachen nicht richtig festgestellt hat, indem sie einen unbewiesenen Sachverhalt als erwiesen erachtete oder einen bewiesenen Sachverhalt nicht berücksichtigte und dadurch Gefahr läuft, das materielle Recht zu verletzen. Der Strafappellationshof verwirft die Rüge, wenn der behauptete Mangel in der Begründung auf die Rechtsanwendung keinen Einfluss hat (Extraits 1974 S. 163).

b) Das Bundesamt entscheidet nach Rücksprache mit der Vollzugsbehörde über die Annahme des ausländischen Ersuchens um Strafvollstreckung (Art. 104 Abs. 1 IRSG). Dabei prüft es die spezifischen Voraussetzungen der Vollzugshilfe (Art. 94 IRSG) und allgemeine Rechtshilf Hindernisse (vgl. P. POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, S. 341 N 507). Dazu gehört auch die Frage, ob die zu vollstreckenden ausländischen Urteile rechtskräftig sind, das heisst dem Verurteilten ordnungsgemäss eröffnet wurden (vgl. Art. 94 Abs. 1 und 103 lit. a IRSG). Der nach Art. 348 StGB zuständige Richter entscheidet über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils, das heisst über die Frage, ob deren Voraussetzungen gegeben sind (Art. 105 f. IRSG). Dabei hat er einzig zu prüfen, ob dem Vollzug Hindernisse im Sinne von Art. 95 oder 96 IRSG entgegenstehen (POPP, loc. cit.).

c) Daraus folgt, dass es nicht an der Vorinstanz, sondern am Bundesamt für Justiz war, die Frage der Rechtskraft des Urteils des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs vom 5. Februar 1998 (und damit dessen ordnungsgemässer Eröffnung) zu prüfen, was das Bundesamt auch getan hat. Damit geht die Rüge des Berufungsführers ins Leere bzw. hat der behauptete Mangel auf die Rechtsanwendung mangels Zuständigkeit der Vorinstanz keinen Einfluss. Die Berufung ist folglich auch in diesem Punkt abzuweisen.

d) Allerdings ergibt sich in diesem Zusammenhang aus dem angefochtenen Urteil, dass die Vorinstanz die von ihm gemäss Art. 106 Abs. 1 IRSG von Amtes wegen zu prüfende Frage, ob dem Vollzug Hindernisse im Sinne von Art. 95 oder 96 IRSG entgegenstehen, gar nicht geprüft hat. Da der Berufungsführer diese Tatsache nicht rügt, ist darauf nicht weiter einzugehen (G. KOLLY, L'appel en procédure pénale fribourgeoise in FZR 1998 S. 292)

e) aa) Im Übrigen wäre eine allfällige Rüge des Berufungsführer in diesem Punkt unbegründet. Die Vollstreckbarerklärung (Exequatur) ist gemäss Art. 95 Abs. 1 IRSG unzulässig, wenn die Verurteilung in einem Zeitpunkt erfolgte, in dem bei Anwendung schweizerischen Rechts die Strafverfolgung absolut verjährt gewesen wäre (lit. a); die Sanktion nach schweizerischem Recht verjährt gewesen wäre, sofern eine schweizerische Behörde sie im gleichen Zeitpunkt ausgesprochen hätte (lit. b); oder die Tat auch der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist und nach schweizerischem Recht aus andern Gründen keine Sanktion verhängt werden könnte (lit. c). Laut Art. 96 IRSG lehnt der Richter die Vollstreckung ganz oder teilweise ab, wenn der Verurteilte in der Schweiz wegen anderer Taten eine freiheitsbeschränkende Sanktion verwirkt hat und die nachgesuchte Vollstreckung offensichtlich eine schwerere Bestrafung zur Folge hätte, als wenn die Gesamttaten in der Schweiz beurteilt würden (lit. a); der Vollzug einer strafrechtlichen Nebenfolge in der Schweiz unzulässig ist (lit. b); oder er der Auffassung ist, dass sich der Verurteilte mit guten Gründen der Vollstreckung eines im Abwesenheitsverfahren ergangenen Entscheids oder Strafbefehls widersetzt, gegen den nach dem Recht des ersuchenden Staates kein Einspruch oder Rechtsmittel mehr zulässig ist (lit. c). Der Richter ist bei der Beurteilung der Strafbarkeit und der Verfolgbarkeit nach schweizerischem Recht an die Feststellungen über den Sachverhalt gebunden, auf denen der Entscheid beruht (Art. 97 IRSG).

bb) Die Fürstliche Staatsanwaltschaft Liechtenstein hatte am 17. Februar 1994 gegen den Berufungsführer Anklage erhoben. Mit Urteil vom 5. Juli 1996 verurteilte das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht den Berufungsführer in Anwesenheit wegen gewerbsmässigen schweren Betrugs und wegen Begünstigung eines Gläubigers, begangen in den Jahren 1986-1990, zu einer Zusatzfreiheitsstrafe von fünf Jahren und zwei Monaten. Auf seine Berufung hin setzte das Fürstlich Liechtensteinische Obergericht das Strafmass am 28. Mai 1997 auf vier Jahre und zwei Monate herab; auch in diesem Fall war der Berufungsführer anwesend. Einem gegen dieses Urteil eingereichten Revisionsbegehren gab der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof am 5. Februar 1998 keine Folge. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Da unbestritten ist, dass dieses Urteil dem Verteidiger des Berufungsführers rechtsgültig zugestellt wurde, kommt im Übrigen auf die Frage, ob der Verteidiger dieses Urteil an den Berufungsführer weitergeleitet hat, nichts an (vgl. Urteile des Staatsgerichtshofes vom 17. September 2001 und vom 28. Februar 2000; vgl. Art. 41 Abs. 1 StPO).

cc) Wie die Vorinstanz treffend festgestellt hat, fällt der gewerbsmässige schwere Betrug nach liechtensteinischem Strafrecht in der Schweiz unter den Tatbestand von Art. 146 StGB (bzw. Art. 148 aStGB), während der Tatbestand der Begünstigung eines Gläubigers nach liechtensteinischem Strafrecht in der Schweiz unter den Tatbestand von Art. 167 StGB (Bevorzugung eines Gläubigers) fällt. Damit verjährt nach schweizerischem Recht die Strafverfolgung für Betrug ordentlicherweise nach zehn Jahren und für Bevorzugung eines Gläubigers nach fünf Jahren (Art. 70 StGB), die absolute Verjährung beträgt für Betrug 15 und für Bevorzugung eines Gläubigers 7,5 Jahre (Art. 72 Ziff. 2 StGB), während die Vollstreckungsverjährung für Betrug 20 und für Bevorzugung eines Gläubigers zehn Jahre beträgt (Art. 73 StGB). Da die Delikte in den Jahren 1986-1990 (bzw. im Fall der Begünstigung eines Gläubigers im Jahre 1990) begangen worden waren, die Fürstliche Staatsanwaltschaft Liechtenstein am 17. Februar 1994 Anklage erhoben hatte und das erstinstanzliche Urteil am 5. Juli 1996 erging, war die absolute Verjährung in jenem Zeitpunkt nach schweizerischem Recht nicht eingetreten. Ebenfalls ist die Vollstreckungsverjährung offensichtlich noch nicht eingetreten. Unzulässigkeitsgründe nach Art. 95 Abs. 1 lit. c IRSG oder Ablehnungsgründe nach Art. 96 IRSG sind nicht ersichtlich und werden vom Berufungsführer auch nicht geltend gemacht. Insbesondere ergingen die Urteile vom 5. Juli 1996 und vom 28. Mai 1997 nicht im Abwesenheitsverfahren.

f) Damit ist die Berufung als offensichtlich unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Von einer Parteiverhandlung ist unter diesen Umständen abzusehen (Art. 216 Abs. 3 und 217 lit. a StPO).

3.— In Anwendung von Art. 12 Abs. 1 IRSG sowie Art. 231 Abs. 2 Satz 1 StPO sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungsführer aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist in Anbetracht des nicht ganz unbeträchtlichen Umfangs sowohl der Angelegenheit wie auch der Berufungsschrift auf Fr. 1'000.— festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 70.— (Art. 11 Strafkostentarif, SGF 135.61).

#### **u n d e r k a n n t :**

- I. Die Berufung wird abgewiesen soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts vom 11. Januar 2002 wird bestätigt. Es lautet wie folgt:
  1. Der Entscheid des Fürstlich Liechtensteinischen Obergerichts vom 28. Mai 1997 in der Strafsache gegen X wird für vollstreckbar erklärt.
  2. Die darin ausgesprochene Freiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten ist zu vollziehen und das Amt für Strafvollzug des Kantons Freiburg mit dem Vollzug zu beauftragen.
  3. (Aufgehoben mit Entscheid der Strafkammer vom 5. Februar 2002.)
  4. Es werden keine Kosten erhoben. Die Vollzugskosten bleiben vorbehalten.

- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.— und den Auslagen von Fr. 70.— werden X auferlegt.

Freiburg, 17. April 2002

Das Bundesgericht hat einen gegen dieses Urteil gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 13. November 2002 abgewiesen.